

# Standort Schwieberdingen

## Zugangs- und Zufahrtsregelung



### Besucher, Bewerber, Fremdfirmen

Tor 1 24/7 besetzt  
Tor 4 06:15-17:45 Uhr besetzt

Drehsperrn und -kreuze  
Mo - Fr 05:30 - 19:30 Uhr (Zugang)  
Mo - Fr 05:30 - 23:00 Uhr (Ausgang)

### Anlieferer

Tor 4 06:15-17:45 Uhr besetzt

### Versuchsfahrzeuge, Fremdfirmen, standortbezogene Fahrzeuge

Tor 1 24/7 besetzt  
Tor 4 06:15-17:45 Uhr besetzt

### Anlieferer

Tor 4 06:15-17:45 Uhr besetzt



Besucherparkplätze



Medizinischer Dienst



Sammelpunkte

## Allgemeine Regelungen



Besucherausweis  
immer sichtbar tragen



Rauchen in den  
Gebäuden verboten



Betreten von  
gekennzeichneten  
Bereichen verboten



Es gilt die StVO & eine  
Höchstgeschwindigkeit  
von 20 km/h



Bild- & Ton-  
aufzeichnungen  
verboten

Weitere Informationen finden Sie [hier auf der Standort-BGN-Seite](#).

- Privatbesuche sind grundsätzlich nicht gestattet.
- Tiere sind am Standort grundsätzlich nicht gestattet.
- Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Betriebsgelände grundsätzlich nicht gestattet.
- Standortfremde und standortfremde Robert-Bosch-Mitarbeitende müssen über [BoVISIT](#) angemeldet werden. Vor Zutritt werden diese durch den Werkschutz registriert und beim in BoVISIT eingetragenen Bosch-MA angekündigt.
- Befristeter Personalausweis für Drehkreuze und Drehsperrn für Fremdfirmen-Mitarbeitende möglich
- RB-MA von anderen Standorten können für die Werkzeuggänge freigeschaltet werden. Voraussetzung: Der Standort Si wird regelmäßig besucht. Die Freischaltung muss vom Besucher beantragt und von der Abteilung in Si genehmigt werden. Sie können dazu folgende [Mailvorlage](#) (0,05 MB) verwenden.
- Robert-Bosch-Mitarbeitende stellen sicher, dass alle Fahrzeuginsassen eine entsprechende Zutrittsberechtigung für die Betriebsstätte vorweisen können.
- Fremdfirmen-Mitarbeitende verlassen das Fahrzeug und betreten die Betriebsstätte über die Pforte bzw. Drehsperranlagen.
- Standortzugehörige Robert-Bosch-Fahrzeuge erhalten einen Sonderausweis (Freischaltung für die Schrankenanlage).
- Fahrzeuge dürfen nur zur Erfüllung eines Zweckes auf das Betriebsgelände fahren.
- E-Roller, Tretroller und ähnliches erhalten grundsätzlich keine Einfahrtsberechtigung zur Betriebsstätte.